

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

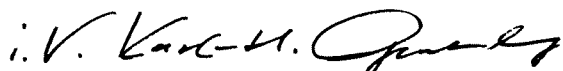
DRUCKSACHE 5/ 12162

Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **1. Gesetz zur Modernisierung der Verfassung des Freistaats Sachsen**

Dresden, den 11. Juni 2013



Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 1 1. JUNI 2013 Ausgegeben am: 1 2. JUNI 2013

Vorblatt

A. Zielstellung:

Aktuell wird im Sächsischen Landtag eine Verfassungsänderung beraten, die lediglich die Finanzverfassung betrifft (Drs. 5/11383). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den über ein Jahr andauernden, fraktionsübergreifenden Verfassungsverhandlungen neben atmender Schuldenbremse und Sicherung der Finanzausstattung der Kommunen verfolgten Verfassungsänderungen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Nach mehr als 20 Jahren ist eine Modernisierung der Verfassung durch Anpassung an neue Erkenntnisse, Grundrechtsgefährdungen und die allgemeine Rechtsentwicklung geboten. Mit dem Gesetzentwurf soll eine entschiedeneren Ausrichtung auf den Klima-, Biodiversitäts- und Ressourcenschutz, zeitgemäße Informationsgrundrechte und eine Stärkung der Volksgesetzgebung erreicht werden.

B. Wesentlicher Inhalt:

Wesentlicher Inhalt ist die **Erweiterung der Umweltstaatsziele** um den Schutz der Atmosphäre, die Erneuerungsfähigkeit der Naturgüter, den Ressourcenschutz und den Biotopverbund. Zudem soll das Verbandsklagerecht gestärkt werden. Das bestehende Grundrecht auf Auskunft zu Umweltfragen soll auf ein allgemeines **Informationsgrundrecht** ausgeweitet werden. Die **Volksgesetzgebung** soll durch Herabsetzung des Quorums erleichtert und um ein Referendum gegen Gesetze des Landtags erweitert werden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielstellung der Regelung auf Verfassungsebene: Keine (Näheres zu den einzelnen Regelungen in der Begründung).

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erweiterung des Umweltstaatsziels entstehen keine unmittelbaren finanziellen Folgen für den Landeshaushalt. Zur Erfüllung des Informationszugangsgrundrechts könnten durch die erstmalige Bereitstellung von Daten und deren Aktualisierung Mehraufwand und Verwaltungskosten entstehen. Diese haben aber auch einen verwaltungsinternen Nutzen. Gebühren und Auslagen können erhoben werden, dürfen aber der Höhe nach nicht abschrecken, Informationsansprüche geltend zu machen. Diese „Deckelung“ ist mit Blick auf die Bedeutung der Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger gerechtfertigt. Durch mehr Volksbegehren könnte auch für die Verwaltung Arbeitsaufwand entstehen, der aber im Interesse der Stärkung demokratischer Prozesse hinzunehmen ist. Im Übrigen ist nicht mit einem exorbitanten Anstieg an Volksbegehren zu rechnen. Unterschriftenquoren werden nicht vollständig abgeschafft. Auch die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die geringere Quoren haben, lassen einen sprunghaften Anstieg der Zahl der Volksbegehren nicht erwarten.

1. Gesetz zur Modernisierung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 10 (Umwelt-, Klima-, Ressourcenschutz, Verbandsklage)

(1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat die Atmosphäre, den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen samt deren natürliche Erneuerung sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume und eines Biotopverbundes zu schützen. Es hat insbesondere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf den sparsamen und effizienten Gebrauch, die Wiederverwendung und die Ersetzung nicht erneuerbarer Stoffe hinzuwirken.

(2) Anerkannte Umwelt- und Tierschutzvereine haben das Recht, an förmlichen Verfahren, die auch den Schutz der Umweltgüter oder des Tierschutzes zu beachten haben, mitzuwirken. Ihre Klagebefugnis erstreckt sich auf die Einhaltung ihrer Mitwirkungsrechte, die Beachtung der zum Schutz der Güter bestehenden Gesetze sowie auf Herstellung der zu deren Schutz festgesetzten Maßnahmen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Artikel 34 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 34 (Informationsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Zugang zu Informationen der Regierung und Verwaltung sowie Dritter, die im öffentlichen Auftrag handeln, soweit nicht gesetzlich geschützte Rechte Dritter, der Geheimschutz oder der Kernbereich der Eigenverantwortung von Regierung oder Verwaltung entgegenstehen.

(2) Das Recht auf Zugang umfasst die Einsichtnahme in verfügbare Akten, Dokumente und Daten sowie das Recht auf Kopien. Das Nähere regelt ein Gesetz, das keine Gebühren und Auslagen vorsehen darf, die geeignet sind, die Antragstellung zu erschweren.“

3. In Artikel 71 Abs. 4 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ein Volksantrag auf Aufhebung eines bestehenden Gesetzes kann binnen eines Jahres nach dessen Verkündung eingereicht werden. Näheres regelt ein Gesetz.“

4. Artikel 72 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens 5 vom Hundert der Stimmberechtigten das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines: Regelungsbedarf/Regelungskompetenz des Sächsischen Verfassungsgebers:

Die Verfassung kennt Staatsziele und Grundrechte sowie Pflichten von Verfassungsorganen.

Staatsziele normieren Aufgaben des Staates, mithin des Freistaates Sachsen und seiner Kommunen, die der Verfassungsgeber erfüllt wissen will. Nach Artikel 13 der Sächsischen Verfassung hat das Land die Pflicht, nach seinen Kräften die in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

„Das Staatsziel ist eine Verfassungsnorm, mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung der spezifischen Aufgabe vorschreibt. [...] (Dr. Erich Gassner, MinRat a.D., DVBl. 2013, S. 548).

Die Erweiterung des Umweltstaatsziels erfüllt damit den Zweck, den Schutzauftrag zu erweitern und den einfachen Gesetzgeber zu verpflichten, auch Maßstäbe zum Schutz der Atmosphäre und Biodiversität zu bilden. Hierbei geht es sowohl um die Förderung des Schutzgutes als auch um die Abwehr von Beeinträchtigungen und den Verzicht des Staates auf störende Eingriffe (Gassner a. a. O., Ziff. I. S. 547).

Anders als Staatsziele sind Grundrechte unmittelbar einklagbare Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Landesgrundrechte sind nach Artikel 142 des Grundgesetzes neben Grundrechten des Grundgesetzes zulässig. Zwar ist die Geltung landesverfassungsrechtlicher Grundrechte auf Landesrecht begrenzt, die Sächsische Verfassung hat sich aber stets zu Recht als Vollverfassung und als ebenbürtige Partnerin in der deutschen und europäischen Verfassungsdiskussion verstanden. Daher können und sollen verfassungspolitische Debatten auch durch Änderungen der Sächsischen Verfassung im Bereich bundesrechtlicher Regelungen angestoßen werden. Sachbereiche können und sollen nicht vollständig in der Verfassung, sondern in deren Rahmen auch maßgeblich durch einfache Gesetze geregelt werden. Der Verfassungstext muss aber eine klare Richtung vorgeben, die der einfache Gesetzgeber auszufüllen hat, von der er aber nicht abweichen kann. Der demokratiepolitisch bundesweit notwendige Paradigmenwechsel vom Amtsgeheimnis als Prinzip hin zu einer offenen Verwaltung ist ohne verfassungsrechtliche Verankerung eines Informationsanspruchs nicht vollziehbar, weshalb auch auf Bundesebene Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes ergriffen wurden (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 5 – Informationszugangsgrundrecht)“ - Bundestagsdrucksache 17/9724).

Schließlich sind die vorgeschlagenen Regelungen zur Erleichterung der Volksgesetzgebung diejenigen, die nur auf Verfassungsebene geändert werden können.

II. Zu 1. - Artikel 10 Abs. 1 und 2 (Umwelt-, Klima-, Ressourcenschutz, Verbandsklage)

II. 1. Allgemeines

Die Verfassung muss auf die Grundfragen des menschlichen Überlebens eingehen und den Schutz des Klimas und der Biodiversität als Staatsziele verankern. Auch müssen Ziele des Erhalts der Regenerationsfähigkeit von Naturgütern sowie Ressourcenschutz aufgenommen werden. Die Erweiterung des Umweltstaatsziels erfüllt damit den Zweck, den Schutzauftrag des Freistaates auf allen Ebenen zu erweitern und den einfachen Gesetzgeber zu verpflichten, auch Maßstäbe zum Schutz der Atmosphäre und Biodiversität zu bilden.

Schließlich sollen die anerkannten Umweltverbände, die zweckgemäß den Erhalt und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als öffentliches Gut verfolgen, effektivere Rechte zur Kontrolle der Verwaltung erhalten. Mit der Verfassungsänderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erweiterung der Schutzgüter auf Atmosphäre, die Erneuerungsfähigkeit und den Biotopverbund
- Umfassender Ressourcenschutz, Förderung effizienter Kreislaufwirtschaft und ein ökologisches Beschaffungswesen durch den Freistaat und seine Kommunen
- Effektives Verbandsklagerecht in Natur- und Tierschutzangelegenheiten in der Sächsischen Verfassung.

II.2. Im Einzelnen

a.) zu Abs. 1 (Erweiterung des Schutzbereichs)

Artikel 10 Absatz 1 der Sächsische Verfassung nennt Boden, Wasser und Luft als die Umweltgüter, die der Staat als Staatsziel zu schützen hat. Der Klimaschutz ist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse seit 1992 zu einem zentralen Staatsziel geworden. Mit der Einfügung des Schutzguts Atmosphäre wird der Freistaat Sachsen zu einer wirksamen Klimaschutz- und Klimaanpassungspolitik verpflichtet, etwa zum Aufbau einer klimaverträglichen Energiewirtschaft.

Umweltgüter werden nicht mehr nur als Rohstofflager, sondern als natürliche Lebensgrundlage des Menschen geschützt. Der derzeitige globale Hochverbrauch von Umweltgütern hat die Tragfähigkeit der Erde bereits überschritten und die Erneuerungsfähigkeit der Ökosysteme selbst angegriffen. Daher sollte die Verfassung den Erhalt und die Wiederherstellung der Erneuerungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in Sachsen und weltweit ausdrücklich als Staatsziel aufnehmen.

Neben dem Klimawandel ist der Verlust der Biodiversität, also der Vielfalt der Arten und der Lebensräume sowie der Vielfalt innerhalb der Arten, die größte umweltpolitische Herausforderung. Daher sollten der Aufbau und die Gewährleistung eines Biotopverbunds in Sachsen zur Gewährleistung der Überlebensfähigkeit der Biodiversität als Staatsziel aufgenommen werden.

Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung regelt bisher die Pflicht des Landes, auf die sparsame Nutzung von Wasser, Energie und Rohstoffen sowie auf deren Rückgewinnung hinzuwirken. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die Pflicht zur sparsamen Nutzung auch für Boden sowie Luft und Atmosphäre in ihrer Eigenschaft als Aufnahmemedien von Schadstoffen gelten.

Aus der Sicht einer anzustrebenden Kreislaufwirtschaft sind alle abiotischen und biotischen Umweltgüter effizient zu verwenden, möglichst wiederzuwenden und nicht erneuerbare Ressourcen durch andere stoffliche, technologische oder soziale Lösungen zu ersetzen (Substitution).

Das öffentliche Beschaffungswesen bietet wichtige Einflussmöglichkeiten des Staates. Daher sollte die Sächsische Verfassung einen konkreten Handlungsauftrag zur Beachtung des Ressourcenschutzes und der Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Hauswirtschaft und dem Vergabewesen enthalten.

b.) zu Abs. 2 (Verbandsklagerecht)

Artikel 10 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung gewährt in der bisherigen Fassung anerkannten Naturschutzverbänden das Recht an „umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken“. Zudem ist ihnen „Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen“. Dieses Verbandsklagerecht war für die Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNE im Jahr 1992 ein wesentlicher Grund, der Sächsischen Verfassung zuzustimmen. Trotz der eindeutigen Bezugnahme auf „Umwelt“-Belange regelte das Sächsische Naturschutzgesetz nur ein enges Klagerecht in Naturschutzbelangen. Da der Sächsische Verfassungsgerichtshof diese einfachgesetzliche Regelung für verfassungskonform hielt, ist eine Klarstellung auf Verfassungsebene unabdingbar.

Daher soll nun eine eindeutige Formulierung gewählt werden, die den anerkannten Umwelt- und auch Tierschutzvereinen das Beteiligungs- und Verbandsklagerecht in allen Umweltbelangen und für alle förmlichen Verwaltungsverfahren einräumt. Die vorgetragenen Befürchtungen einer Klagewelle aufgrund der Ausweitung der Verbandsklagerechte sind längst empirisch widerlegt. Allein die Existenz des Verbandsklagerechts hat heilsame Wirkungen auf die Sorgfalt, mit der Behörden Umweltbelange ermitteln und berücksichtigen. Auch auf einfachgesetzlicher Ebene tritt die einbringende Fraktion für ein Verbandsklagerecht auf Herstellung behördlich angeordneter Ausgleichsmaßnahmen und in Tierschutzangelegenheiten ein (vgl. Drs 4 / 10193).

III. Zu 2. - Artikel 34 (Informationsfreiheit)

III.1. Allgemeines

Im Grundgesetz ist in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 das Recht verankert, „*sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten*“. Ein Recht auf Offenlegung hat der Einzelne damit nicht. Da Behördenakten aber nicht „*allgemein zugänglich*“ sind, besteht kein bundesverfassungsrechtliches allgemeines Grundrecht auf Informationszugang.

Die Informationsfreiheit ist in Deutschland unzureichend und verwirrend geregelt. Im Bund und in zehn Bundesländern, nicht aber in Sachsen, bestehen Informationsfreiheitsgesetze, die jeweils die Bundes- bzw. Landes- und kommunalen Behörden zur Auskunft verpflichten. Zudem bestehen von der Rechtsprechung entwickelte Informationsansprüche sowie das Umweltinformations- und das Verbraucherinformationsgesetz. In der Europäischen Konvention für Menschenrechte ist das Informationsrecht gegenüber Einrichtungen der Europäischen Union verankert. In der Praxis der Rechtsanwendung zeigt sich, dass das Fehlen eines subjektiven, verfassungsrechtlich verankerten Grundrechts auf Informationszugang die in diesen Gesetzen normierten Auskunftsansprüche relativiert. Denn bei der im Einzelfall zutreffenden Abwägung steht dem einfachgesetzlich normierten Informationsanspruch regelmäßig ein grundrechtlich geschütztes Interesse entgegen. So sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Berufsfreiheit und die Eigentumsgarantie geschützt. Dies hat allein schon aufgrund der Normenhierarchie zur Folge, dass ein einfachgesetzlicher Informationsanspruch zurücktreten muss.

Mit der Neufassung des Artikels 34 soll ein allgemeines Grundrecht auf Informationsfreiheit in die Sächsische Verfassung eingeführt werden. Damit wird die Schaffung eines Sächsischen Informationsfreiheitsgesetzes erforderlich und jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich unmittelbar auf die Verfassung berufen, um bei Kommunen oder dem Freistaat Informationsansprüche geltend zu machen. Das Informationsgrundrecht gilt für alle Daten der staatlichen und kommunalen Verwaltung, der kommunal oder staatlich beherrschten Gesellschaften und für Daten der Staatsregierung. Diese Daten sind mithilfe von Steuergeldern im Interesse des Gemeinwohlauftrags der Verwaltung zusammengetragen worden. Ein Informationsmonopol des Staates ist daher nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ist Informationsfreiheit ein Bürgerrecht, das die Wahrnehmung demokratischer Rechte und die Kontrolle der Exekutive fördert sowie der Korruption vorbeugt.

Mit dem Vorschlag werden langjährige Forderungen der Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragten aufgenommen. So hat die 23. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland im November 2011 beschlossen: *„Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland tritt dafür ein, den Anspruch auf freien Zugang zu amtlichen Informationen in das Grundgesetz und die Landesverfassungen – soweit noch nicht geschehen – aufzunehmen. Staatliche Stellen müssen die ihnen vorliegenden Informationen grundsätzlich öffentlich zugänglich machen.“*

III.2. Im Einzelnen:

Der Informationsanspruch soll für jeden und für alle Daten der Staatsregierung, der Behörden des Freistaates, der Gemeinden und Kreise sowie für Unternehmen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden, gelten. Das Informationsgrundrecht gegenüber staatlichen Stellen darf nur durch überwiegende rechtlich geschützte Rechte Dritter (Datenschutz oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), den Geheimnisschutz sowie den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beschränkt werden. Soweit Akteneinsicht aufgrund überwiegender anderer Interessen ausgeschlossen ist, ist möglichst Auskunft zu erteilen. Das Informationsgrundrecht darf nicht durch für den Antrag-

steller überhöhte Gebühren und Auslagen eingeschränkt werden.

IV. Erleichterung der Volksgesetzgebung

IV.1. Allgemeines

Die Instrumente der unmittelbaren Demokratie sollen mit Leben erfüllt werden. Daher ist die Volksgesetzgebung zu erleichtern. Dieses Ziel soll durch eine Herabsetzung des Quorums für ein Volksbegehren auf Landesebene auf fünf Prozent der Stimmberechtigten, die Einführung des Rechts des Volkes, einen Volksentscheid gegen ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz durchzuführen und der Einführung des Rechts des Landtages, ein Gesetz dem Volk zur Entscheidung vorzulegen, gestärkt werden.

Statistisch gesehen findet pro Bundesland nur etwa alle 35 Jahre ein Volksentscheid statt (vgl. 3. Volksentscheid-Ranking, September 2010, Mehr Demokratie e.V., S. 3). In Sachsen gab es bisher nur einen Volksentscheid. Im Jahre 2001 wurde über die kommunalen Sparkassen abgestimmt. Dieser tatsächlich durchgeführte Volksentscheid wird Sachsen im Ranking immer noch zu Gute gehalten. Wichtig zu wissen ist jedoch, dass der Umgang mit diesem Votum kein Ausdruck von Respekt vor dem Bürgerwillen war: 85 Prozent der Abstimmenden haben die Abschaffung der sog. „Sachsenbank“ gefordert. Der Landtag löste zwar diesen Verbund auf, brachte aber einen neuen Finanzverbund auf den Weg (so 3. Volksentscheidsrating a. a. O., S. 8).

In einer repräsentativen Umfrage von Infratest dimap sprachen sich im Juli 2010 drei Viertel der Befragten für bundesweite Volksentscheide aus (Volksentscheidsrating a. a. O., S. 3). Es kann daher ein Interesse der Bürgerinnen und Bürger an direkter Demokratie unterstellt werden.

Im Bundesländervergleich der gesetzlichen Regelungen zur Volksgesetzgebung auf Landesebene erreicht der Freistaat Sachsen zwar insgesamt den 5. Platz, das aber nur mit der Gesamtnote „ausreichend“ (3. Volksentscheidsrating a. a. O., S. 6). Der Abstand zu den Spitzenreitern ist aber in den vergangenen Jahren durch die fehlende Reformbereitschaft größer geworden. Insbesondere wurde Sachsen von Thüringen überholt (vgl. Volksentscheidsrating a. a. O., S. 34). Über dieses aus demokratiepolitischer Sicht nur unzureichende Ergebnis hinaus erhält Sachsen für das in der Verfassung geregelte Unterschriftenquorum eine noch schlechtere Note, nämlich „mangelhaft“ (3. Volksentscheidsrating a. a. O., S. 16). Höhere Quoren gibt es derzeit lediglich noch in Hessen und dem Saarland, mit jeweils 20 Prozent und Baden-Württemberg (1/6 der Wahlberechtigten – 16,7 %).

Dies entspricht nicht dem Ideal einer bürgerfreundlichen Regelung zur Volksgesetzgebung. Ihre Initiierung soll daher erleichtert werden.

IV.2. Im Einzelnen

Zu Nr. 3 (kassatorisches Volksbegehren):

Das kassatorische Volksbegehren regelt den Fall der Komplettaufhebung eines vom Landtag beschlossenen und in Kraft getretenen Gesetzes auf Initiative des Volkes.

Mit dieser Regelung wird ein wichtiges Element der direkten Demokratie eingeführt, worauf Sachverständige in der Anhörung zum Gesetzentwurf der LINKEN „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid“ (Drs. 5/3705) vom 21. März 2011 hingewiesen haben, als auch Prof. Dr. Werner Patzelt in einer Veranstaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 19. Juli 2012:

„[...] das Richtigste aller plebiszitären Instrumente ist das fakultative Gesetzes- und das fakultative Verfassungsreferendum. [...] Auf diese Weise wird nicht Populismus dergestalt gemacht, dass man dem Volk irgendwelche Fantasiefragen oder Pseudoalternativen zur Auswahl stellt und die Verantwortung von der politischen Klasse auf das Volk ablädt, sondern die politische Klasse hat Stellung zu beziehen und anschließend kann das Volk sagen: „Nein! Und wichtig an diesem Instrument sind die Vorauswirkungen, die entfaltet werden. [...] Und der politische Kampf muss nicht erst kunstfertig in einen verfassungsrechtlichen Kampf transformiert werden, wo dann gleich die Grundprinzipien der Verfassung, die Menschenrechte mit Füßen getreten werden damit die Herren in Karlsruhe sich zu einem entsprechenden Urteil bequemem. Sondern die Opposition kann ihre Sache dahin tragen, wo sie hingehört: Vor das Volk“

(Prof. W. Patzelt auf der VA „Ein neues NPD-Verbotsverfahren“ am 19. Juli 2012 im LT, Transcript, S. 49, http://www.johannes-lichdi.de/fileadmin/user_upload/Publikationen_ab_7-12/Dokumentation_NPD-Verbot.pdf).

Die Einreichungsfrist des kassatorischen Volksbegehrens wird hier analog zu der Frist geregelt, in der vor den zuständigen Gerichten die Nichtigkeit von Recht über verschiedene Arten der Normkontrolle begehrt werden kann (mit Ausnahme der in Sachsen fristlosen abstrakten Normkontrolle).

Zu Nr. 4. (Herabsetzung des Quorums für Volksbegehren):

Niedrigere Quoren fördern öffentliche Diskussionsprozesse und bürgerschaftliches Engagement, was in einem demokratischen Rechtsstaat essenziell ist. Wenn die Bürgerinnen und Bürger die reale Chance sehen, das Unterschriftenquorum zu erreichen, können sie sich eher für politische Themen engagieren.

Die in der Verfassung vorgesehene Gleichrangigkeit von parlamentarischer und Volksgesetzgebung wurde in Sachsen nicht erreicht. Die Chancen für den Volksgesetzgeber, ein erfolgreiches Volksbegehren zu initiieren, scheitern an dem zu hohen Quorum von 450.000 Stimmen, das mittlerweile etwa 15 Prozent der Stimmberechtigten entspricht. Das Quorum soll daher auf fünf Prozent aller Stimmberechtigten herabgesetzt werden.

Dieser Vorschlag orientiert sich an der Gruppe der Länder mit den geringsten Quoren, von etwa vier Prozent bis acht Prozent [Schleswig-Holstein (5 %), Nordrhein-Westfalen (8 %), Brandenburg (3,7 %), Mecklenburg Vorpommern (8 %)].